

Was ist die Gerätevergütung (Urheberabgabe)?

Die Gerätevergütung ist ein gesetzlicher Vergütungsanspruch und Teil der sog. „Reprographievergütung“ gemäß § 42b Abs2 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die Reprographievergütung besteht aus zwei von einander unabhängigen Ansprüchen: der „Gerätevergütung“ und der „Betreibervergütung“. Letztere ist von Einrichtungen zu leisten, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Copy-Shops etc.).

Wieso gibt es die Gerätevergütung?

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass er das massenhafte Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken (fremde Texte, Fotos etc.) für den Eigenbedarf in der Praxis nicht verhindern kann. Das Urheberrechtsgesetz erlaubt daher das Anfertigen einzelner Kopien zum eigenen Gebrauch. Als wirtschaftlichen Ausgleich dafür hat der Gesetzgeber im Jahr 1996 einen gesetzlichen Vergütungsanspruch geschaffen. Wenn von einem Werk seiner Art nach zu erwarten ist, dass es zum eigenen Gebrauch kopiert wird, hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Wo ist die Gerätevergütung geregelt?

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen finden sich in § 42b Abs2 Zif1, Abs3 Zif1, Abs4 Zif2, Abs5, Abs6 und § 87a UrhG. Weiters ist die Gerätevergütung für Kopiergeräte, Scanner, Fax- und Multifunktionsgeräte in einem Gesamtvertrag aus dem Jahr 1996 zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana¹ und Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK)² und der Wirtschaftskammer Österreich³ näher geregelt (Tarife, Abwicklung etc.). Die Gerätevergütung für Drucker (und eine Sonderbestimmung für Tintenstrahl-Multifunktionsgeräte) ist in einem Rahmenvertrag zwischen den genannten Vertragspartnern aus dem Jahr 2006 geregelt.

Wer hat die Gerätevergütung zu leisten?

Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät in Österreich

- von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus
- als erster
- gewerbsmäßig
- entgeltlich

in den Verkehr bringt.

Erfasst ist somit auch der Versandhandel direkt an die Endkunden im Wege des E-Commerce.

Was bedeutet die so genannte „Händlerhaftung“?

Wer das Vervielfältigungsgerät in Österreich gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feil hält, haftet für die Gerätevergütung wie ein Bürge und Zahler und ist verpflichtet der Literar-Mechana bekannt zu geben, von wem er das Vervielfältigungsgerät bezogen hat (Auskunftsanspruch).

¹ <http://www.literar.at>

² <http://www.vbk.at>

³ <http://www.wko.at>

Welche Geräte sind vergütungspflichtig?

- Kopiergeräte
- Scanner
- Faxgeräte
- Tintenstrahldrucker
- Laserdrucker
- Tintenstrahl-Multifunktionsgeräte
- Laser-Multifunktionsgeräte

Ausnahmen:

EDV-Plotter, Nadeldrucker, POS-Drucker, Fotodrucker mit Ausgabeformat kleiner als A5, etc.

Wie hoch ist die Gerätevergütung?

Begünstigte Tarife - Stand Juli 2011 (jährliche Indexanpassung per 1.Juli):

Kopierer	EUR	Faxgeräte	EUR	Scanner	EUR
(pro Minute)				(pro Minute)	
bis 9 Kopien	12,26	einfach	6,31	Hand	4,48
10-19	37,05	mit Scannerausgang	12,71	bis 12 Scans	11,99
20-39	105,93	Toner/Laser	25,44	13-35	67,43
40-69	180,13			36-70	130,08
70+	413,21			70+	375,71
Farbkop.: nach s/w- Leistung, mind.	105,93				

Drucker	
Tintenstrahldrucker	5,58 %
Laserdrucker (einschließlich LED-Drucker)	5,02 %
Multifunktionsgeräte auf Tintenstrahlbasis	5,58 %
mind. jedoch EUR 2,50 und max. EUR 105,-- pro Gerät.	

Die Vergütung errechnet sich bei Druckern und bei Multifunktionsgeräten auf Tintenstrahlbasis als Prozentsatz vom Verkaufspreis. Berechnungsbasis ist der Verkaufspreis des ersten Inverkehrbringens in Österreich. Das ist z.B. der Verkaufspreis

- zu dem der österreichische Importeur das betreffende Gerät an den ersten Abnehmer in der Handelskette in Österreich verkauft oder
- zu dem es ein ausländischer Verkäufer an den ersten Abnehmer in der Handelskette verkauft oder
- zu dem es ein ausländischer Verkäufer im Wege des Internethandels an den Endabnehmer in Österreich verkauft.

Multifunktionsgeräte auf Laserbasis sind nach der leistungsfähigsten Funktion in den Stücktarif einzustufen.

Der begünstigte Tarif gilt nur für Vertragspartner der Literar-Mechana. Dem Gesamt- bzw. Rahmenvertrag kann jeder Importeur bzw. Lieferant von Vervielfältigungsgeräten durch Abschluss eines Einzelvertrages mit der Literar-Mechana beitreten.

ACHTUNG: Für Nichtvertragspartner kommt der (höhere) autonome Tarif zur Anwendung.

Nähere Infos zu den Tarifen erhalten Sie bei der Literar-Mechana.

Wie haben Meldungen und Zahlungen der Gerätevergütung zu erfolgen?

- Quartalsweise Meldungen der Vervielfältigungsgeräte an die Literar-Mechana (Meldeformulare sind auf deren Homepage abrufbar)
- Fälligkeiten: jeweils ein Monat nach Quartalsende (z.B. bis spätestens 30.April Meldungen und Zahlungen für das 1.Quartal, bis spätestens 31.Juli Meldungen und Zahlungen für das 2.Quartal)
- Ausstellung einer Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und Überweisung auf das Bankkonto der Literar-Mechana.

Die Literar-Mechana führt das Inkasso auch für die VBK durch.

Welche sind die Konsequenzen wenn vergütungspflichtige Geräte nicht bzw. nicht ordnungsgemäß gemeldet werden?

Kommen Importeure ihren Verpflichtungen aus dem Gesamt-, Rahmen- und Einzelvertrag unzureichend oder gar nicht nach, d.h. melden sie verspätet oder gar nicht, kommt der teurere autonome Tarif, der für Nichtmitglieder der Fachverbände der WKO und Firmen ohne Einzelvertrag gilt, zur Anwendung. Weiters werden Verzugszinsen, Mahnspesen, ein Verspätungszuschlag und gegebenenfalls Prüfungskosten verrechnet.

Was passiert mit den eingehobenen Geldern?

Die Verwertungsgesellschaften verteilen die eingehobenen Gelder nach festen Regeln (Verteilungsbestimmungen) an ihre Bezugsberechtigten (Autoren, Verlage, Fotografen etc.). Die jeweiligen Verteilungsbestimmungen der Gesellschaften können auf deren Webseiten eingesehen bzw. bei Interesse angefordert werden.

Unter welchen Umständen kann die Gerätevergütung zurückgefordert werden?

Wird ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher an einen Händler im Ausland ausgeführt, kann die geleistete Gerätevergütung von der Literar-Mechana zurückgefordert werden. Dafür sind folgende Unterlagen vorzulegen: Einkaufsrechnung des österreichischen Händlers (vom Importeur), Verkaufsrechnung des österreichischen Händlers an den Händler im Ausland mit Angabe des Gerätetyps und der genauen Modellbezeichnung; die Seriennummer ist anzugeben, soweit sie erfasst ist (andernfalls ist der Nachweis der Identität der Geräte auf andere geeignete Weise zu erbringen), Nachweis des Zahlungseingangs beim österreichischen Händler bzw. Vorlage der Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke (bei einer Ausfuhr in Nicht-EU-Länder).

Wer sind meine Ansprechpersonen bei der Literar-Mechana?

Für Fragen zur Gerätevergütung stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Claudia Lehner (Tel. Nr.: 01/587 21 61-26, E-Mail: lehner@literar.at)
- Dkfm. Gustav Frank (Tel. Nr.: 01/587 21 61-13, E-Mail: frank@literar.at).
- Mag. Michael Kavouras (Tel. Nr.: 01/587 21 61-44, E-Mail: kavouras@literar.at)

Literar-Mechana
Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
Linke Wienzeile 18
A-1060 Wien
www.literar.at